



K 796/525

Curriculum

für das

Doktoratsstudium

Geistes- und Kultur- wissenschaften

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Aufbau und Gliederung	4
§ 4 Pflichtfächer	4
§ 5 Wahlfach	5
§ 6 Lehrveranstaltungen	5
§ 7 Lehrveranstaltungstausch	6
§ 8 Dissertation	6
§ 9 Prüfungsordnung	7
§ 10 Akademischer Grad	7
§ 11 Inkrafttreten	8

§ 1 Qualifikationsprofil

Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften dient vor allem der Befähigung zur eigenständigen Forschung. Darüber hinaus sollen erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den geistes- und kulturwissenschaftlichen Methoden erworben sowie aktuelle Forschungsarbeiten auf Doktoratsniveau durchgeführt werden. Insbesondere dient das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften folgenden spezifischen Bildungszielen:

- dem Erwerb der Fähigkeit zur Lösung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen auf den Gebieten der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an Forschungsprozessen und wissenschaftlichen Diskursen auf internationalem Niveau und im Kontext eines globalen Arbeitsmarktes,
- dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an kooperativen Strukturen der Forschung (Soziale Kompetenz, Teamfähigkeit, wissenschaftliches Management),
- sowie dem Erwerb der Befähigung zur Teilnahme an diskursiven Strukturen der Forschung (kommunikative Kompetenz).

§ 2 Zulassung

(1) An der Johannes Kepler Universität Linz wird das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften für die Fächer Geschichte, Pädagogik, Philosophie, Psychologie und Soziologie eingerichtet. Es ist gemäß § 54 Abs 1 UG der Gruppe der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Studien zuzuordnen.

(2) Zulassungsvoraussetzung für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften ist der Abschluss

1. eines für ein an der Johannes Kepler Universität Linz eingerichtetes Fach einschlägigen geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudiums oder eines Lehramtsstudiums in einem solchen Fach oder
2. eines anderen geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das einem geistes- und/oder kulturwissenschaftlichen Diplom- oder Masterstudium gem. Z 1 im Hinblick auf das wählbare Dissertationsfach nach Inhalt und Umfang gleichwertig ist.

(3) Bei einer Zulassung zum Doktoratsstudium auf Grund eines Studiums gemäß Abs 2 Z 2 kann das Rektorat, wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit im Hinblick auf ein wählbares Dissertationsfach fehlen, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen, die während des Doktoratsstudiums abzulegen sind, verbinden.

(4) Eine grundsätzliche Gleichwertigkeit des Studiums setzt den Nachweis von Vorstudien im Ausmaß von 240 ECTS voraus und der Umfang des die Zulassung begründenden Faches darf 67% des Umfangs des als Vergleichsbasis herangezogenen Studiums nicht unterschreiten.

§ 3 Aufbau und Gliederung

Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften dauert 3 Jahre und umfasst 180 ECTS-Punkte. Diese ECTS-Punkte verteilen sich auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer	28
Wahlfach/Dissertationsfach	24
Dissertation	128
Gesamt	180

§ 4 Pflichtfächer

Es sind folgende Pflichtfächer zu absolvieren:

Studienfachkennung	Bezeichnung	ECTS
525GEKU13	Geistes- und Kulturwissenschaften für Doktoratsstudierende	12
525WTGK13	Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik für Geistes- und Kulturwissenschaften	16

§ 5 Wahlfach

(1) Es ist folgendes Wahlfach zu absolvieren:

Studienfach-kennung	Bezeichnung	ECTS
525DISF13	Dissertationsfach	24

(2) Das Dissertationsfach ist jenes Fach, in dem die Dissertation verfasst wird. Im Rahmen des Dissertationsfaches stehen folgende Fächer zur Wahl:

Studienfach-kennung	Bezeichnung	ECTS
525DGES13	Geschichte (GESCH)	24
525DPAE13	Pädagogik (PAED)	24
525DPHI13	Philosophie (PHIL)	24
525DPSY13	Psychologie (PSYCH)	24
300PSOZ13	Soziologie (SOZ)	24

(3) Das wählbare Fach bzw. die wählbaren Fächer leiten sich aus dem die Zulassung begründenden Studium ab.

(4) Auf Antrag kann das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ die Wahl eines anderen Faches genehmigen, wenn mit dem Antrag ein Gutachten einer zur Betreuung der Dissertation befugten Person vorgelegt wird, wonach das absolvierte Studium ebenfalls eine ausreichende Vorbildung für das beantragte Fach vermittelt hat. Ist eine ausreichende Vorbildung zwar grundsätzlich gegeben, fehlen jedoch einzelne Ergänzungen, so kann die Auflage zusätzlicher Lehrveranstaltungen (im Ausmaß von höchstens 24 ECTS) festgelegt werden. Das Vorliegen einer grundsätzlich ausreichenden Vorbildung setzt den Nachweis von Vorstudien im Sinne des § 2 Abs 4 im Hinblick auf das beantragte Fach voraus.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevorausset-

zungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (<http://www.jku.at/studienhandbuch>) zu entnehmen.

(2) Die verwendeten Lehrveranstaltungstypen sowie die dafür anzuwendenden Prüfungsregelungen sind in den §§ 13 und 14 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz geregelt.

§ 7 Lehrveranstaltungstausch

Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer gemäß § 4 können bis zu einem Gesamtausmaß von 18 ECTS-Punkten auf Antrag des/der Studierenden durch andere studien-spezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden, sofern dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung nicht beeinträchtigt wird und die Wahl der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil festgelegten Ziele, auf die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheint. Der Antrag auf Lehrveranstaltungstausch ist beim/bei der VizerektorIn für Lehre einzubringen.

§ 8 Dissertation

(1) Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften ist eine Dissertation gemäß § 82 UG und § 37 des Satzungsteiles Studienrecht der Johannes Kepler Universität Linz anzufertigen.

(2) Die Dissertation ist in Form einer schriftlichen Hausarbeit im Ausmaß von 128 ECTS abzufassen. Kumulative Dissertationen sind zulässig.

(3) Die Dissertation stellt die publikationsfähige Präsentation der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Forschungsarbeit mit geistes- und/oder kulturwissenschaftlichem Bezug und damit den Nachweis zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dar.

(4) Das Thema der Dissertation ist dem Dissertationsfach zu entnehmen. Die/Der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen.

(5) Die Einreichung der Dissertation ist erst nach positiver Beurteilung des dritten Dissertationskolloquiums im Dissertationsfach zulässig.

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungsregelungen der Fachprüfungen sowie die Prüfungsmaßstäbe für Lehrveranstaltungsprüfungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(2) Das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften wird mit einem Rigorosum abgeschlossen.

(3) Das Rigorosum ist eine Gesamtprüfung, die aus folgenden Fächern besteht:

- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik für Geistes- und Kulturwissenschaften
- Geistes- und Kulturwissenschaften für Doktoratsstudierende
- Dissertationsfach

(4) Das Fach Wissenschaftstheorie und Forschungsmethodik für Geistes- und Kulturwissenschaften und das Fach Geistes- und Kulturwissenschaften für Doktoratsstudierende werden in Form einer kumulativen Fachprüfung absolviert.

(5) Die Prüfung im Dissertationsfach ist in Form einer mündlichen kommissionellen Fachprüfung (6 ECTS) abzulegen und besteht aus der Präsentation und Verteidigung der Dissertation.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Dissertationsfach ist die positive Absolvierung aller dem Dissertationsfach zugeordneten Lehrveranstaltungen, die positive Absolvierung der beiden Fachprüfungen gemäß Abs 4 sowie die positive Beurteilung der Dissertation.

(7) Im Rahmen der Präsentation und Verteidigung der Dissertation hat der/die Studierende die zentralen Probleme der Forschungsarbeit und deren Lösung in Form eines kurzen Vortrages (ca. 25 min) vorzustellen. Anschließend hat er/sie seine Forschungsarbeit zu verteidigen.

(8) Die Präsentation und Verteidigung der Dissertation ist eine Prüfung vor einem Prüfungssenat, der sich aus ErstbeurteilerIn, ZweitbeurteilerIn sowie einem/einer weiteren PrüferIn zusammensetzt, die/der auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin vom/von der VizerektorIn für Lehre heranzuziehen ist. Den Vorsitz führt der/die ErstbeurteilerIn.

§ 10 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Doktoratsstudiums der Geistes- und Kulturwissenschaften ist der akademische Grad „Doktorin der Geistes- und Kulturwissenschaften“

bzw. "Doktor der Geistes- und Kulturwissenschaften", lateinisch „Doctor philosophiae“, abgekürzt „Dr. phil.“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Das Curriculum für das Doktoratsstudium der Geistes- und Kulturwissenschaften in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 16.6.2010, 27. Stk. Pkt. 230 tritt mit Ablauf des 30. September 2013 außer Kraft.

(3) Die Änderungen in den §§ 3, 4, 5 Abs 4, § 8 Abs 2 und § 9 Abs 3 und 4 treten am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(4) § 9 Abs 5 und 6 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 17. Juni 2015, 27. Stk., Pkt. 231 treten mit 1. Oktober 2015 in Kraft.